

### Begutachtung

Unser Ziel ist es, dass Bundesamt und Gerichte im Zweifel bei vorliegenden Stellungnahmen, die den Qualitätskriterien entsprechen, selbst im Rahmen der Sachaufklärungspflicht Gutachten in Auftrag geben. Dies ist jedoch nach wie vor – vor allem seitens des Bundesamtes – nicht ausreichend der Fall.

Daher kann es im Einzelfall hilfreich sein, wenn die Betroffenen selbst ein Gutachten in Auftrag geben.

Wir arbeiten mit qualifizierten und erfahrenen Gutachtern in Niedersachsen zusammen.

Wenn wir Sie bei der Frage ob ein Gutachten sinnvoll sein kann oder bei der Suche nach einer GutachterIn unterstützen sollen, brauchen wir dazu einige Informationen.

#### **1. Ärztliche Vorbefunde**

Bitte übersenden Sie uns alle vorliegenden ärztlichen Unterlagen, dazu gehören z.B. auch Entlassungsberichte von Krankenhausbehandlungen.

Liegen keine Unterlagen vor, war die Patientin aber häufiger beim Hausarzt wegen verschiedenen körperlichen Beschwerden unklarer Ursache, so schicken Sie uns bitte einen Bericht oder einen Auszug aus der Krankenakte des Hausarztes. In der Regel werden wir dann zunächst einen Psychiater/eine Psychiaterin einschalten, die Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingen hat und mit Dolmetschern arbeitet.

#### **2. Aufenthaltsrechtliche Unterlagen**

Soll ein Gutachten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren eingebracht werden, benötigen wir bzw. später die GutachterIn sämtliche Unterlagen aus diesem Verfahren.

Das sind in der Regel:

☺ Asylanhörung /Interview beim Bundesamt – darüber gibt es ein Protokoll

☺ Entscheidung des Bundesamtes, Klage, Entscheidung des Gerichtes (soweit vorhanden)

Dies ist notwendig, weil vielleicht das Bundesamt oder ein Gericht die Glaubwürdigkeit der Betroffenen angezweifelt hat und dann ist es wichtig, dass der Begutachtende sich damit auseinandersetzt.

---

Gefördert durch:



UNO-Flüchtlingshilfe

und



Europäischer Flüchtlingsfonds

Diese Unterlagen liegen entweder dem betroffenen Flüchtling selbst vor oder dem betreuenden Rechtsanwalt. Bei einem Anwaltswechsel oder bei unvollständig vorliegenden Unterlagen müssen diese über einen Antrag auf Akteneinsicht beim Bundesamt und/oder der Ausländerbehörde über den Rechtsanwalt beschafft werden. Darauf hat der Flüchtling einen Anspruch. Ohne Vorlage dieser Unterlagen macht ein Gutachten keinen Sinn!

### 3. Kontaktdaten des Rechtsanwaltes

4. **Schweigepflichtsentbindung** für ggf. notwendige Gespräche mit Haus- oder Fachärzten und mit dem Gutachter
5. **Informationen über den Versicherungsstatus: ist die Person in einer Krankenkasse versichert (im Besitz einer Krankenkassenkarte) oder über das Sozialamt**
6. Informationen zu den **Sprachkenntnissen/** gibt es vor Ort geeignete DolmetscherIn
7. Informationen zur **Mobilität:** wäre Frau X. in der Lage – bei entsprechender Kostenklärung für die Fahrtkosten - zu einer Gutachterin zu fahren, die 100 km entfernt ist, wo Sie 2 mal umsteigen muss, gibt es Möglichkeiten sie zu begleiten, beim ersten Mal zu begleiten ..
8. Informationen ob das **Geschlecht des Gutachters/Dolmetschers** eine Rolle spielt
9. Wie wird der **Kontakt zu den Betroffenen** hergestellt – direkter Kontakt oder über Beratungsstelle vor Ort, Ehrenamtliche vor Ort, Rechtsanwältin, Hausärztin – wenn möglich e-mail Adresse

Wenn eine **finanzielle Unterstützung** z.B. durch den Rechtshilfefonds von Pro Asyl unverzichtbar ist, ist es notwendig auch etwas zu den Einkommensverhältnissen oder möglichen weiteren Unterstützungssystemen (Kirchengemeinde, Unterstützerkreis..) zu wissen. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Unterstützung durch den Rechtshilfefonds nur in besonders gelagerten Fällen möglich ist.

---

Gefördert durch:



UNO-Flüchtlingshilfe

und



Europäischer Flüchtlingsfonds